

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 257.

Sonnabend, 4. November 1916, abends.

69. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Käufers. Postkartenbriefe 2,10 Pf., monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Bewährung ist nicht erforderlich. Anzeigen für die 48 von Kreis Grundschiff-Reise (7 Silber) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und labellärlicher Tag entgangen ist. Nachmittags- und Samstagsausgabe 30 Pf. Fest-Tarif. Bewilligter Rabatt entfällt, wenn der Betrag verfällt, durch Mängel eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Betrieb steht. Zahlungs- und Fälligkeitstag: Riesa. Erschließt Unterhaltungsablage "Geschenke an der Elbe". Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs der Druckerei, des Lieferanten oder der Versorgungsanrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 69. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Umgeleitstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ausführungsvorordnung

zu der nachstehend unter ① abgedruckten Verordnung des Reichsernährungsamts über Höchstpreise für Nüsse vom 26. Oktober 1916 — R. O. V. L. S. 1204 —

1. Beim Verkaufe von Nüssen durch den Händler dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

	beim Verkaufe durch den Großhändler	beim Verkaufe durch den Kleinhändler
1. Bei Waffernüßen, Stoppel-, Herbst-, Brach-, Saatrüben, weißen Nüssen unter Ausschluß der Teltower Nüsse	Mr. 3,50	8 Pf.
2. bei Kunstrüben und Zuckerrüben unter Ausschluß der roten Nüsse (rote Bete)	2,80	6
3. bei Kohlrüben (Weiden), Steckrüben, Boden-, Erd-Unterkohlrüben (Weiden), Steckrüben, Boden-	4,50	9
4. bei Möhren aller Art (roten und gelben Spellemöhren, weißen Pferdemöhren, Mohrrüben, gelben Nüssen, Bürzeln) mit Ausnahme der kleinen Karotten (zu vgl. Punkt 2 dieser Ausführungsverordnung)	6.—	11

Verkauf der Erzeuger am Erzeugungsort Geld, Warten oder Geschäft unmittelbar an den Verbraucher, so darf er beim Verkaufe von Mengen bis 3 Krt. auf die Erzeugerhöchstpreise des § 1 der nachstehend abgedruckten Verordnung des Kriegsernährungsamts bei den in Punkt 1 genannten Nüssen (Waffer, Stoppelrüben usw.) Mr. 2.— im Uebergang 50 Pf. Aufschlag für den Krt. nehmen.

2. Für kleine Spellemöhren, die zu Speisewachsen gebaut sind (Karotten) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

durch den Erzeuger durch den Großhändler durch den Kleinhändler

für den Krt. Mr. 8.— für den Krt. Mr. 10.— für das Pf. 15 Pf.

Für nachweisbar in Garten- oder Gärtnereibetrieben erbaute Karotten ist der Erzeuger berechtigt, den Großhändlerpreis von 10 Pf. für den Krt. zu fordern.

3. Bruchstücke von Preisschnitten im Preis können auf dem nach höherem Preisniveau abgerundet werden.

4. Verträge, die vor Fertigstellung der Höchstpreise unter Punkt 2 dieser Ausführungsverordnung zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

5. Soweit Kommunalverbände von der Bevölkerung, Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen (§ 4 der Verordnung des Kriegsernährungsamts) für Nüsse zu erlassen, Gebrauch machen, haben sie dies der ihnen übergeordneten Kreishauptmannschaft vor dem Inkrafttreten anzusegnen und Abdrücke der betreffenden Verordnung sofort bei deren Inkrafttreten anzusegnen und Abdrücke der betreffenden Verordnung sofort bei deren Inkrafttreten anzusegnen und dem Landesschenkamt einzurichten.

Die Ausfuhrverbote und Ausfuhrbeschränkungen gelten, außer dem Falle des § 5 Abs. 2 der Verordnung des Kriegsernährungsamts nicht für Lieferungen an Rücksäume von sächsischen Städten und Kommunalverbänden, die von der in Abs. 1 bezeichneten Kreishauptmannschaft ausgesetzt und mit Ausweis versehen sind. Über die Auflösung solcher Aufsätze ergibt sichondere Anwendung.

6. Die Behördenzuständigkeit (§ 8 der Verordnung des Kriegsernährungsamts) regelt sich nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1915 (Sächsische Staatszeitung Nr. 181 und 89).

7. Auf die Strafbestimmungen in § 7 der Verordnung des Kriegsernährungsamts wird verwiesen.

Dresden, den 31. Oktober 1916.

585 II B VI

Ministerium des Innern.

Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Unordnung ergeben.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;

2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Preise

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;

2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Preise

§ 9. Die Landessentralbehörden bekommen, wer als höhere Verwaltungsbehörde,

ausläufige Behörde und Kommunalverband angesehen ist.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts

v. Bartsch.

Zucht- und Nutzviehverkauf.

Unter Besichtigung auf die Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 18. vorletzten Monats wird bekanntgegeben, daß

in Großenhain im Gasthof zur goldenen Krone, Berlinerstraße,

in Riesa beim Fleischhändler Wirsching, Gasthof zur guten Quelle,

noch einige der von dem Kommunalverband zu Zucht- und Nutzvieh angekauften Kinder zum Verkauf stehen.

Einige Bestellungen sind zunehmend mit größter Geschwindigkeit bei den Königlichen Amtshauptmannschaften eingegangen, da anderweitig über die Tiere verfügt werden wird. Die Besichtigung der Tiere steht jederzeit frei. Der Preis hängt in den vorgenannten Standorten auf.

Die Königliche Amtshauptmannschaft würde, Anregungen folgend, es auch bereit sein, den Kaufpreis für die Tiere unter gewissen Voraussetzungen zu gestatten.

Auf den letzten Abzug der Bekanntmachung vom 18. vorletzten Monats, wonach Besteller, die sich verpflichteten, innerhalb 2 Monaten ein Stück Schlachtvieh mittels einer Güte an den Fleischhändlerverband für das Königreich Sachsen zu liefern, Anspruch auf eine Staatsabteilung von 100 Pf. erwerben, wird hiermit noch besonders hingewiesen.

Großenhain, am 3. November 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Gastwirtschaften betr.

Die Sächsische Verordnung über die Betriebsaufsicht der Gastwirtschaften des Kommunalverbands vom 18. vorletzten Monats wird bekanntgegeben, daß die Bestimmungen über Einhaltung zweier Fleischspeisen Lage in Gastwirtschaften und das Verbot, mehr als zwei Fleischspeisen zur Auswahl zu stellen und mehr als eine auf jede Mahlzeit abzugeben, strengstens eingehalten sind.

Großenhain, am 1. November 1916.

1814 a/F II. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Milchversorgung betreffend.

Stellvertretend festgestellt haben, daß nach Verfassung der in § 4 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 20. Oktober 1916 erlaubten Bodenbeschaffungsberechtigten nur noch geringe Mengen Vollmilch zur Verfügung stehen, sollen zunächst nur noch die Rüher bis zum vollenbetzen 7. Lebensjahr Vollmilch zugewiesen erhalten.

Bestätigt auf Ausstellung von Milchscheinen für diese Bodenbeschaffungsberechtigten werden im Gasthause, Postkneipe,

entgegenommen.

Geburts- oder sonstige Ausweise sind vorzulegen. Einträge von Kindern werden nicht anerkannt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. November 1916.

Göhr.

Spiritus-Bezugsmarken

werben Dienstag und Mittwoch, den 7. und 8. November in unserer Polizeiwache aus.

Es können nur die Inhaber der Ausweise Nr. 1 bis 600 eine Bezugsmarke erhalten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. November 1916.

Göhr.

Brot- und Speisefettarten-Ausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 6. November bis 8. Dezember 1916 gültigen Brot- und Speisefettarten erfolgt

Montag, den 6. November 1916

von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr

in den bekannten Ausgabestellen.

Nichtverbrauchte Brotmarken sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. November 1916.

Göhr.

Gefäulnismarkung.

Die Einlagenbücher der hiesigen Sparkasse Nr. 77080 und 77081 auf "Ernst Zwisch in Stauda" 58301 "Karl Bach in Riesa"

lautend, werden hiermit für ungültig erklärt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. November 1916.

Göhr.

Für die im 7. Lebensjahr stehenden Kinder werden Sonntag, den 5. November 1916, nur vormittags 8 bis 10 Uhr, im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3, Milchfatten ausgegeben.

Geburtsnachweise sind unabdingbar vorzulegen.

Gröba (Elbe), am 3. November 1916.

Der Gemeindevorstand.

Montag, den 18. November 1916 vormittags 11 Uhr werden am hiesigen Verwaltungsgebäude ältere Geräte u. a. versteigert. Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Gemeindevorstand Tr. v. Seithain.

Wiedergabe für das "Riesaer Tageblatt" erbiten wir uns bis herauß 10 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Gesellschaft